



STATUTEN

DER ERNEUERBARE-ENERGIE-GEMEINSCHAFT LICHTENBERG (ABGEKÜRZT ALS EEG LICHTENBERG)

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
2. Zweck
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
4. Arten der Mitgliedschaft
5. Erwerb der Mitgliedschaft
6. Beendigung der Mitgliedschaft
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
8. Vereinsorgane
9. Die Generalversammlung
10. Aufgaben der Generalversammlung
11. Vorstand
12. Aufgaben des Vorstands
13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
14. Rechnungsprüfer
15. Schiedsgericht
16. Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Name

Der Verein führt den Namen „Erneuerbare Energie Gemeinschaft Lichtenberg“ (kurz: EEG Lichtenberg).

1.2 Sitz

Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde 4040 Lichtenberg, Oberösterreich.

1.3 Tätigkeit

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gemeindegebiet von Lichtenberg. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 ElWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.

2. Zweck

2.1 Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet, ist parteiunabhängig und verfolgt keine religiösen Ziele.

2.2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein und bezweckt, den Vereinsmitgliedern gemäß §§ 79-81 EAG und § 16c ElWOG idF. 2021 ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile durch die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und deren Ausbau auf lokaler Ebene zu bringen. Dies begründet sich in dem Ausmaß in dem nicht eigenverbrauchte elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen von den einzelnen Mitgliedern den anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird und der Verein die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel zur Verfügung stellt. Darüber hinaus werden zu diesem Themenkreis und insbesondere zu netzdienlichem Verhalten und dem Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien auch Informationen, z.B. durch Veranstaltungen, Webseite o.ä., der Bevölkerung näher gebracht.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1 und 3.2 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden. Sofern es dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt, Zweigvereine zu errichten, sowie sich an Vereinen, Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

3.1 Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

- Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, besonders zu Erzeugung, Speicherung, Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen & Energieeffizienz;
- Erstellung von Konzepten und Information über regionale gemeinsame Projekte für die Erzeugung und Speicherung von Energie;
- Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- Sammlung von Informationen und deren Weitergabe.

3.2 Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Grundeinlage und Mitgliedsbeiträge,
- Mittel aus der zur Verfügungsstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen,
- Mittel aus der Erbringung von sonstigen Energiedienstleistungen,
- Förderungen und Kredite,
- sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten,
- Erträge aus vereinseigenen Publikationen,
- Administrationsentgelt,
- Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereins.

3.3 Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereins- und Vorstandsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vorstandstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen. Insbesondere für laufende administrative Aufgaben sowie Abrechnungen für die teilnehmenden Netznutzer und für die Führung der Buchhaltung. Die Entgelte haben einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- Ordentliche Mitglieder: das sind jene, die nicht selbstverbrauchte erneuerbare elektrische Energie anderen Mitgliedern zur Verfügung stellen bzw. jene die erneuerbare elektrische Energie von anderen Mitgliedern beziehen.
- Außerordentliche Mitglieder: das sind jene, die nicht durch lit. a. erfasst werden.
- Ehrenmitglieder: das sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereins

können natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und kleine oder mittlere Unternehmen (im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl.L124 vom 25.03.2003, S.36) werden. Die Mitgliedschaft im Verein darf für Privatunternehmen nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein. Erzeuger, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen in ein Netz im Lokalbereich/Regionalbereich abgeben, dürfen Mitglied des Vereins sein, sofern sie nicht von Versorgern, Lieferanten oder Stromhändlern kontrolliert werden.

5.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft

eines ordentlichen Mitglieds ist, dass das Mitglied Netzbewerber im Sinne des § 7 Absatz 1 Ziffer 49 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010) ist, über mindestens einen Zählpunkt im Sinne des § 7 Absatz 1 Ziffer 83 ElWOG 2010 verfügt und

sämtliche diesbezüglich relevanten Vorschriften, insbesondere die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Energiegemeinschaft, einhält.

5.3 Über die Aufnahme

von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied

erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt

durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und sonstiger Entgelte bleibt hiervon unberührt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Erlöschens der Mitgliedschaft zur Gänze zu entrichten.

6.2 Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen.

Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich (per Einschreiben oder per E-Mail) an ein Vorstandsmitglied mitgeteilt werden.

6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,

wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von sechs Wochen mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds

aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6.5 Der Ausschluss kann auch bei Verlust

des Zählpunktes, der die Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist, erfolgen.

6.6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

6.7 Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses

eines ordentlichen Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt,

an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu beanspruchen, insbesondere Energie zu beziehen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht (Siehe Kapitel Generalversammlung) steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern, zu.

- 7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder
kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.4 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung
vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn
mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der
Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen
zu geben.
- 7.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand
über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in
der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet,
die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das
Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten
und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.7 Die Mitglieder sind zur pünktlichen
und vollständigen Zahlung sämtlicher sie betreffender Beträge in der vom Vorstand
beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.8 Um die Vereinstätigkeit von Anfang
an umfänglich zu fördern, verpflichten sich die Mitglieder zur Leistung einer Grundeinlage. Über
die Festlegung der Grundeinlage der Mitglieder entscheidet die Generalversammlung über
Vorschlag des Vorstandes.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand,
die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung
ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002. Eine ordentliche
Generalversammlung findet zumindest alle 2 Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - Beschluss eines im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen
statt.

- 9.3 Zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, einen Rechnungsprüfer oder einen im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurator.
- 9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse –
ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

10.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, wobei Wahlvorschläge spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Grundeinlage und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Information über die Festsetzung des Energiepreises für die eigenerzeugte Energie;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mind. drei Mitgliedern,
und zwar aus Obmann, Schriftführer sowie Kassier und deren allfälligen Stellvertreter.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre;
Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau,
bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder
eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit;
bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode
erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Im Fall des Ablaufs der Funktionsperiode endet die Funktion erst mit rechtskräftiger Bestellung eines neuen Vorstands.
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand
oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands

12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den in diesen Statuten vorgesehenen Fällen;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;
- Festlegung der Höhe der Entgelte für die zur Verfügungstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Administrationsentgelt, wobei die Kosten auf die teilnehmenden Netzbenutzer verteilt werden;
- Festlegung der Höhe der Entgelte für die Erbringung sonstiger Energiedienstleistungen und deren Verrechnung;
- Periodische Verrechnung der zur Verfügung gestellten Energie aus erneuerbaren Quellen;
- Jährliche Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Einhebung der Grundeinlage;
- Information und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Netzbetreiber;
- Abschluss von Verträgen den Vereinszweck gemäß 2 und 3 betreffend und sämtliche sonstige gemäß 3.2 dem Vereinszweck dienenden Tätigkeiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2 Der Obmann vertritt den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen,

den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen hinsichtlich des Vorstands über die Beendigung der Funktion, die Enthebung und den Rücktritt sinngemäß.

15. Schiedsgericht

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden

des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung

beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereins

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung

und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2 Diese Generalversammlung hat auch –

sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung

binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

17. Datenschutz

Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein, sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.